

W I E N E R L A N D T A G

Beilage Nr. 23/1992

Prz 3054/1992

E n t w u r f

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 (20. Novelle zur Dienstordnung 1966), die Besoldungsordnung 1967 (39. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), die Pensionsordnung 1966 (11. Novelle zur Pensionsordnung 1966) und die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (22. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 37/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 24/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 entfallen die Worte "ob das Dienstverhältnis provisorisch oder definitiv ist und".
2. § 18a Abs. 5 lautet:
" (5) Der Beamte kann die Zustimmung zur Abordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall ist die Abordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten so rasch wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Widerruf aufzuheben. Desgleichen ist auf Wunsch der Stelle, bei der der Beamte Dienst leistet, die Abordnung so rasch wie möglich aufzuheben."
3. Im § 21a wird der Ausdruck "des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes 1950" durch den Ausdruck "des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes 1991 - AVG, BGB1. Nr. 51," ersetzt.
4. Im § 24a Abs. 1 erster Satz entfällt der Ausdruck
"in der Fassung der Bundesgesetze BGB1. Nr. 297/1968, 228/1972, 399/1975, 567/1981, 350/1982 und 551/1984".

5. Im § 24a Abs. 1 werden der Strichpunkt am Ende der Z 4 durch einen Punkt ersetzt und die Z 5 aufgehoben.
6. § 36 Abs. 1 lautet:

"(1) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auf Ansuchen eine Geldaushilfe gewährt werden."
7. § 42 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Ist in einem Urlaubsjahr ein Karenzurlaub verbraucht worden, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 4 in dem Verhältnis, das der Dauer des Karenzurlaubes zum Urlaubsjahr entspricht."
8. Dem § 42b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Letzteres gilt auch für die von dieser Maßnahme betroffenen, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 45a Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Beamten nicht zumutbar ist."
9. Dem § 42d Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"§ 42b Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß."
10. Dem § 44 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Auf den Beamten, dem ein sonstiger Karenzurlaub im öffentlichen Interesse erteilt wurde, sind § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2 und § 4 des Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetzes 1966, LGB1. für Wien Nr. 22/1968, so anzuwenden, als wäre er nicht karenziert. Dabei ist bei den

 - a) nach Monaten bemessenen, für die Ruhegenüßzulage anrechenbaren Nebengebühren von jenen, die der Beamte unmittelbar vor der Karenzierung bezogen hat,
 - b) nicht nach Monaten bemessenen, für die Ruhegenüßzulage anrechenbaren Nebengebühren von jenen, die der Beamte im Durchschnitt des letzten Jahres vor der Karenzierung bezogen hat,

auszugehen."
11. Im § 54a Abs. 5 wird der Ausdruck "Wehrgesetz 1978" durch den Ausdruck "Wehrgesetz 1990" ersetzt.

12. § 92 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. September 1992 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1967, LGB1. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 24/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 5 wird der Ausdruck "Abs. 6 bis 12" durch den Ausdruck "Abs. 6 bis 17" ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 7 werden der Ausdruck "25. Lebensjahr" durch den Ausdruck "27. Lebensjahr" und der Ausdruck "Wehrgesetz 1978, BGB1. Nr. 150" durch den Ausdruck "Wehrgesetz 1990, BGB1. Nr. 305" ersetzt.
3. An die Stelle des § 4 Abs. 8 treten folgende Bestimmungen:

"(8) Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGB1. Nr. 305, genannte Einrichtung, so gilt das Erfordernis des Abs. 7 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn es im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

 1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
 2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

(9) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

(10) Der Nachweiszeitraum nach den Abs. 8 und 9 wird verlängert durch

1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z.B. Krankheit) oder
2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(11) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Abs. 8 und 9 wird gehemmt durch

1. Zeiten des Mutterschutzes oder
2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(12) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(13) Haben der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGRl. Nr. 376, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 7 Z 2 als erfüllt."

4. Im § 4 werden die bisherigen Abs. 9 bis 12 zu Abs. 14 bis 17.
5. Im § 4 Abs. 14 wird der Ausdruck "25. Lebensjahr" durch den Ausdruck "27. Lebensjahr" ersetzt.
6. Im § 4 Abs. 15 wird der Ausdruck "Abs. 6 bis 9" durch den Ausdruck "Abs. 6 bis 14" ersetzt.
7. Im § 5 Abs. 2 entfällt die Z 1. Die bisherigen Z 2 bis 6 werden zu Z 1 bis 5. Die bisherige Z 7 lautet:
"6. die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die

- Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBI. Nr. 679, wobei die Pauschalvergütung jedenfalls um die Beträge gemäß § 25a Abs. 4 des Zivildienstgesetzes 1986 zu kürzen ist."
8. Im § 6 Abs. 6 wird der Ausdruck "Wehrgesetz 1978" durch den Ausdruck "Wehrgesetz 1990" ersetzt.
9. Im § 6a Abs. 1 wird der Ausdruck "Verwaltungsvollstreckungsgesetz - VVG 1950, BGBI. Nr. 172," durch den Ausdruck "Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBI. Nr. 53," ersetzt.
10. Im § 8 Abs. 2 wird der Ausdruck "den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VVG 1950, BGBI. Nr. 172" durch den Ausdruck "dem VVG" ersetzt.
11. Im § 21 Abs. 3 wird der Ausdruck "Meldegesetz 1972, BGBI. Nr. 30/1973," durch den Ausdruck "Meldegesetz 1991, BGBI. Nr. 9/1992," ersetzt.
12. § 24 Abs. 1 und 2 lautet:
"(1) Den Sozialpädagogen der Verwendungsgruppe B gebührt eine Dienstzulage für Sozialpädagogen.
(2) Den Kinderpflegerinnen der Verwendungsgruppe C gebührt eine Dienstzulage für Kinderpflegerinnen."
13. § 24 Abs. 4 lautet:
"(4) Den Erziehern, Heimhelferinnen und Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D gebührt eine Dienstzulage."
14. Im § 24 Abs. 5 wird nach dem Ausdruck "Hauptbrandmeister," der Ausdruck "Inspektionshauptbrandmeister," eingefügt.
15. Im § 26 lit. a Abs. 1 entfällt der Ausdruck "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 287/1988".
16. § 32c Abs. 2 erster Satz lautet:
"Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. September 1992 geltenden Fassung anzuwenden."

17. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 werden im Schema II
- a) in Verwendungsgruppe B, Abschnitt B, die Beamtengruppe "Fachbeamte des Erziehungsdienstes" durch die Beamtengruppe "Sozialpädagogen" ersetzt,
 - b) in Verwendungsgruppe C, Abschnitt B, die Beamtengruppen "Erzieher" und "Stationspflegerinnen des Jugendamtes" gestrichen und
 - c) in Verwendungsgruppe C, Abschnitt B, unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge die Beamtengruppe "Inspektionshauptbrandmeister" eingefügt.
18. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 lautet die Z 2:
- "2. Zu § 24 Abs. 1:
- Die Dienstzulage für Sozialpädagogen beträgt monatlich
in der Dienstklasse III 2500 S.,
ab der Dienstklasse IV 3200 S."
19. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 werden
- a) in der Z 3 der Ausdruck "§ 24 Abs. 2 und 4" durch den Ausdruck "§ 24 Abs. 2" ersetzt und der Ausdruck "und Erzieher" gestrichen und
 - b) in der Z 5 der Ausdruck "Erzieher" durch den Ausdruck "Erzieher, Heimhelferinnen und Horthelferinnen" ersetzt.
20. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 lautet die Z 6 lit. a:
- "a) 4.193 S für Inspektionshauptbrandmeister;"
- Die bisherigen lit. a bis d der Z 6 werden zu lit. b bis e.
21. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 wird Z 8 lit. a wie folgt geändert:
- a) in sublit. aa wird nach dem Ausdruck "für die Leitenden Lehrassistenten der Schulen für den physiotherapeutischen Dienst, den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst und den medizinisch-technischen Fachdienst im Allgemeinen Krankenhaus" ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck "der Schule für den physiotherapeutischen Dienst im Franz-Josef-Spital" eingefügt;
 - b) in sublit. bb wird nach dem Ausdruck "um 70 vH" der Ausdruck "für einen Leitenden Oberassistenten im Sozialmedizinischen Zentrum-Ost-Krankenhaus," eingefügt;

- c) in sublit. bb wird der Ausdruck "für einen Leitenden Oberassistenten" durch den Ausdruck "für je einen Leitenden Oberassistenten in der Krankenanstalt Rudolfstiftung und" ersetzt;
- d) in der sublit. bb wird nach dem Ausdruck "Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe" ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck "Sozialmedizinischen Zentrum-Ost-Krankenhaus" eingefügt.

22. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 wird in Z 8 lit. a sublit. cc der Ausdruck "für Leitende Oberassistenten" durch den Ausdruck "für je einen Leitenden Oberassistenten in der Zentrale der Magistratsabteilung 17 - Anstaltenamt und im Allgemeinen Krankenhaus," ersetzt.

Artikel III

Die Pensionsordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 19/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 27/1991, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 17 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:
 - (2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht.
 - (3) Besucht das Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGB1. Nr. 305, genannte Einrichtung, so gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:
 1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
 2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

(4) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

(5) Der Nachweiszeitraum nach den Abs. 3 und 4 wird verlängert durch

1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z.B. Krankheit) oder
2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(6) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Abs. 3 und 4 wird gehemmt durch

1. Zeiten des Mutterschutzes oder
2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(8) Hat das Kind eines verstorbenen Beamten, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 6 Abs. 2 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 376, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 als erfüllt. Gleiches gilt, wenn eine andere Person gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind hat."

2. Im § 17 werden die bisherigen Abs. 3 bis 8 zu Abs. 9 bis 14.
3. Im § 17 Abs. 9 wird der Ausdruck "im Abs. 2" durch den Ausdruck "in den Abs. 2 bis 8" ersetzt.
4. Im § 17 Abs. 10 wird der Ausdruck "nach den Abs. 2 und 3" durch den Ausdruck "nach den Abs. 2 und 9" ersetzt.
5. Im § 17 Abs. 11 entfällt die Z 1. Die bisherigen Z 2 bis 6 werden zu Z 1 bis 5. Die bisherige Z 7 lautet:
"6. die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBI. Nr. 679, wobei die Pauschalvergütung jedenfalls um die Beträge gemäß § 25a Abs. 4 des Zivildienstgesetzes 1986 zu kürzen ist."
6. Im § 26 Abs. 2 lit. b und c und Abs. 6 wird der Klammerausdruck "(§ 17 Abs. 5 bis 7)" durch den Klammerausdruck "(§ 17 Abs. 11 bis 13)" ersetzt.
7. Im § 38 Abs. 2 wird der Ausdruck "nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VVG 1950, BGBI. Nr. 172/1950" durch den Ausdruck "nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBI. Nr. 53" ersetzt.
8. Im § 52 Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 17 Abs. 2" durch den Ausdruck "§ 17 Abs. 2 bis 8" ersetzt.
9. Im § 52 Abs. 2 wird der Klammerausdruck "(§ 17 Abs. 5 bis 7)" durch den Klammerausdruck "(§ 17 Abs. 11 bis 13)" ersetzt.
10. § 65 Abs. 2 lautet:
"(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. September 1992 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel IV

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGB1. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 24/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 wird der Ausdruck "des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950" durch den Ausdruck "des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGB1. Nr. 51," ersetzt.
2. § 12a Abs. 5 lautet:
"(5) Der Vertragsbedienstete kann die Zustimmung zur Abordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall ist die Abordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und auf die persönlichen Verhältnisse der Vertragsbediensteten so rasch wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Widerruf aufzuheben. Desgleichen ist auf Wunsch der Stelle bei der der Vertragsbedienstete Dienst leistet, die Abordnung so rasch wie möglich aufzuheben."
3. Im § 15 und im § 16 entfällt der Ausdruck "in der jeweils geltenden Fassung".
4. § 21 Abs. 6 erster Satz lautet:
"Ist in einem Urlaubsjahr ein Karenzurlaub verbraucht worden, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 bis 5 in dem Verhältnis, das der Dauer des Karenzurlaubes zum Urlaubsjahr entspricht."
5. Im § 22 Abs. 1 Z 2 entfällt der Ausdruck "in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. 721/1988".
6. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Letzteres gilt auch für die von dieser Maßnahme betroffenen, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 32 Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Bediensteten nicht zumutbar ist."

7. Im § 46 entfällt der Ausdruck "in der jeweils geltenden Fassung".
8. § 51a Abs. 2 erster Satz lautet:
"Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. September 1992 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel V

Bei Personen, die

1. am 1. Jänner 1992 oder vor diesem Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis zu einer Universitätsklinik, einem klinischen Institut oder einer besonderen Universitätseinrichtung im Sinne des § 83 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBI. Nr. 258/1975, der Universität Wien im Allgemeinen Krankenhaus standen ("Klinikangestellte"),
2. unmittelbar nach Beendigung des in Z 1 genannten Dienstverhältnisses ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründeten oder begründen und
3. in diesem neuen Dienstverhältnis eine gleichartige Tätigkeit wie in dem vorangegangenen Dienstverhältnis ausüben, ist die Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes in einem im Z 1 genannten Dienstverhältnis einer Zeit gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 der Dienstordnung 1966 gleichzuhalten. § 18 Abs. 1 zweiter Satz der Dienstordnung 1966 ist anzuwenden.

Artikel VI

1. Auf Beamte, die vor Inkrafttreten des Art. I Z 2 abgeordnet worden sind, ist § 18a Abs. 5 der Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
2. Auf Vertragsbedienstete, die vor Inkrafttreten des Art. IV Z 2 abgeordnet worden sind, ist § 12a Abs. 5 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 in der bisher geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel VII

(1) Beamte des Dienststandes und Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe B, die am 30. September 1992 der Bedienstetengruppe "Fachbeamte (-bedienstete) des Erziehungsdienstes" angehören, werden mit 1. Oktober 1992 Sozialpädagogen.

(2) Beamte des Dienststandes und Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe C, die am 30. September 1992 der Bedienstetengruppe "Erzieher" oder "Stationspflegerinnen des Jugendamtes" angehören, werden mit 1. Oktober 1992 Sozialpädagogen der Verwendungsgruppe B. Gleiches gilt für Beamte des Dienststandes und Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe C, die am 30. September 1992 der Bedienstetengruppe "Kinderpflegerinnen" angehören und am 1. Oktober 1992 auf dem Dienstposten eines Sozialpädagogen verwendet werden. Werden solche Bedienstete später auf den Dienstposten eines Sozialpädagogen versetzt, so werden sie mit der Versetzung zu Sozialpädagogen der Verwendungsgruppe B.

(3) Ausgehend von der Einreihung in Verwendungsgruppe C werden die in Abs. 2 genannten Bediensteten in folgende Gehaltsstufen der neuen Verwendungsgruppe eingereiht:

Verwendungsgruppe C		Verwendungsgruppe B
Dienstklasse/Gehaltsstufe		Dienstklasse/Gehaltsstufe
III/1		III/1
III/2		III/2
III/3		III/3
III/4		III/4
III/5		III/5
III/6		III/6
III/7	1. Jahr	III/7
III/7	2. Jahr	IV/4 *)
III/8	1. Jahr	IV/4 **)
III/8	2. Jahr	IV/5 *)
III/9	1. Jahr	IV/5 **)
III/9	2. Jahr	V/2 *)
III/10	1. Jahr	V/2 **)
III/10	2. Jahr	V/3 *)
III/11	1. Jahr	V/3 **)
III/11	2. Jahr	V/4 *)

III/12	1. Jahr	V/4	**)
III/12	2. Jahr	V/5	*)
IV/3	1. Jahr	V/5	**)
IV/3	2. Jahr	V/6	*)
IV/4	1. Jahr	V/6	**)
IV/4	2. Jahr	V/7	*)
IV/5	1. Jahr	V/7	**)
IV/5	2. Jahr	V/8	*)
IV/6	1. Jahr	V/8	**)
IV/6	2. Jahr	V/9	*)
IV/7	1. Jahr	V/9	**)
IV/7	2. Jahr	V/9	***)
V/5		V/9	****)

*) Der Vorrückungstermin ist um ein Jahr zu verschlechtern

***) Der Vorrückungstermin ist um ein Jahr zu verbessern

****) Der Vorrückungstermin ist um zwei Jahre zu verbessern

****) Der Vorrückungstermin ist um vier Jahre zu verbessern

(4) Wurde ein in Abs. 1 genannter Bediensteter vor dem 1. Oktober 1992 aus der Verwendungsgruppe C in die Verwendungsgruppe B überstellt, so ist er, wenn es für ihn günstiger ist, auf Antrag so zu behandeln, als ob er erst mit 1. Oktober 1992 gemäß Abs. 2 und 3 Bediensteter der Verwendungsgruppe B geworden wäre. Der Antrag ist bis 30. Juni 1993 zu stellen.

Artikel VIII

(1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug eines Beamten, der vor dem 1. Oktober 1992 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, ändert sich durch § 24 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. II nicht.

(2) Enthält der ruhegenußfähige Monatsbezug eines Beamten des Ruhestandes des Schemas II im September 1992

1. eine Chargenzulage für Oberpflegerinnen des Jugendamtes oder für Stationspflegerinnen des Jugendamtes,
 2. eine Dienstzulage für Oberpflegerinnen des Jugendamtes oder für Stationspflegerinnen des Jugendamtes oder
 3. eine Dienstzulage für Erzieher der Verwendungsgruppe C,
- so sind diese Dienstzulagen ab 1. Oktober 1992 nicht mehr zu berücksichtigen.

(3) Dem in Abs. 2 genannten Beamten des Ruhestandes oder den Hinterbliebenen eines solchen Beamten (§ 1 der Pensionsordnung 1966) gebührt ab 1. Oktober 1992

1. zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß eine Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGB1. für Wien Nr. 22/1966, der dem auf die Dienstzulage entfallenden Teil des Ruhe- oder Versorgungsgenusses für September 1992 entspricht, oder
2. sofern ihnen schon für September 1992 eine Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 gebührte, eine um den Betrag gemäß Z 1 erhöhte Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage.

(4) Abs. 2 und 3 sind bei einem Beamten, der im September 1992 aus dem Dienststand ausscheidet und im Zeitpunkt des Ausscheidens Anspruch auf eine in Abs. 1 genannte Dienstzulage hat, sinngemäß anzuwenden.

Artikel IX

Die Gemeinde hat die im Art. V bis VIII geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel X

Es treten in Kraft.

1. Art. II Z 22 und Art. V mit 1. Jänner 1992;
2. Art. II Z 14, 17 lit. c, 20 und 21 lit. d mit 1. März 1992;
3. Art. II Z 21 lit. b mit 1. April 1992;
4. Art. I Z 2 und 5, Art. II Z 1 bis 7 und 21 lit. a und lit. c, Art. III, Art. IV Z 2 und Art. VI mit 1. September 1992;
5. Art. II Z 12, 13, 17 lit. a und lit. b, 18 und 19, Art. VII und Art. VIII mit 1. Oktober 1992;
6. Art. I Z 10 mit 1. Jänner 1993;
7. die übrigen Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes.

VORBLATT

Problem:

1. Die erweiterte Ausbildung, das geänderte Berufsbild und die gestiegene Verantwortung der Erzieher lassen die bestehende Entlohnung als nicht mehr adäquat erscheinen.
2. Verschiedene dienstrechtliche Regelungen bedürfen einer Anpassung an die geänderten Bedürfnisse der Praxis bzw. an die geänderten Rechtsvorschriften in anderen Verwaltungsbereichen.

Ziel:

1. Verbesserung der Entlohnung der Erzieher und Änderung der Berufsbezeichnung.
2. Eine den Anforderungen der Praxis gerechter werdende Gestaltung einiger dienstrechtlicher Bestimmungen; erforderliche Angleichungen des Dienstrechtes an Veränderungen in anderen Rechtsgebieten (z.B. im Bereich der Familienbeihilfen).

Lösung:

1. Überleitung der Erzieher und der Erzieherdienst leistenden Kinderpflegerinnen, soweit sie noch in Verwendungsgruppe C eingereiht sind, in die Verwendungsgruppe B; Änderung der Berufsbezeichnung in Sozialpädagogen; Schaffung einer Dienstzulage für Sozialpädagogen.
2. In der Dienstordnung 1966 werden die Vorschriften über den Anstellungsbescheid, die Abordnung, die Geldaushilfe und die Urlaubsaliquotierung sowie die Regelung betreffend Ansprüche bei Abänderung einer bereits festgesetzten Urlaubszeit geändert. Weiters wird die Bestimmung über den Karenzurlaub im öffentlichen Interesse um eine Regelung über die Speicherung von Nebengebühren für die Ruhegenußzulage ergänzt.

In der Besoldungsordnung 1967 und in der Pensionsordnung 1966 wird die Dauer des Anspruches auf den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage und auf die Waisenpension bei Studenten an die neue Regelung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 angepaßt. Weiters werden in der Besoldungsordnung 1967 eine neue Beamtenkategorie der "Inspektionshauptbrandmeister" geschaffen und die Bestimmungen über die Chargenzulage für Leitende Lehrassistenten, Leitende Oberassistenten und Oberinnen den aktuellen Erfordernissen vor allem unter Bedachtnahme auf das nunmehr in Betrieb genommene Krankenhaus im Sozialmedizinischen Zentrum-Ost angepaßt. Die Vertragsbedienstetenordnung 1979 wird in bezug auf Abordnung, Urlaubsaliquotierung und Ansprüche bei nachträglicher Änderung einer bereits festgesetzten Urlaubszeit novelliert. Daneben soll die Vordienstzeitanrechnung von ehemaligen "Klinikangestellten" (Angestellten von Universitäts-einrichtungen im Allgemeinen Krankenhaus) eindeutig geregelt werden. Des Weiteren sollen mit dem vorliegenden Entwurf Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften dem letzten Stand entsprechend festgelegt und überholte Zitierungen berichtigt werden.

Alternativen :

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes.

Kosten:

Rund 25 Millionen Schilling jährlich.

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 (20. Novelle zur Dienstordnung 1966), die Besoldungsordnung 1967 (39. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), die Pensionsordnung 1966 (11. Novelle zur Pensionsordnung 1966) und die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (22. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) geändert werden.

Aufgrund der geänderten schulrechtlichen Vorschriften weisen die Erzieher, die in den Dienst der Gemeinde Wien treten, in der Regel eine zwei Jahre über die Reifeprüfung hinausgehende Ausbildung auf. Dies deshalb, weil das Institut für Heimerziehung der Stadt Wien keine fünfklassige Oberstufe, sondern nur ein viersemestriges Kolleg für Maturanten führt. Weiters hat die sich mit den gesellschaftlichen Gegebenheiten verändernde und den neuen psychologisch-pädagogischen Erkenntnissen angepaßte Wiener Jugendwohlfahrt auch im Berufsbild der Erzieher umfassende Veränderungen mit sich gebracht. Zur Heimerziehung herkömmlicher Art sind Wohngemeinschaften und autonome Wohngruppen sowie eine umfangreiche Beratungstätigkeit bis hin zur Krisenintervention getreten. Die qualitativ gestiegenen Aufgabeninhalte, die höhere Verantwortung und die geforderte Multiprofessionalität der Erzieher lassen die bestehende Entlohnung der Erzieher als nicht mehr adäquat erscheinen. Schließlich kann die in der Vergangenheit übliche Vorgangsweise, Bedienstete trotz gleicher Tätigkeit nach dem Grad der Vorbildung verschieden zu entlohnen, nicht mehr aufrechterhalten werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen daher die Erzieher, sofern sie noch in Verwendungsgruppe C eingereiht sind, in die Verwendungsgruppe B übergeleitet werden. Gleiches soll für diejenigen Absolventinnen der ehemaligen Kinderpflegerinnenschule der Stadt Wien gelten, die im Erzieherdienst tätig sind. Die Berufsbezeichnung der Erzieher soll in Sozialpädagogen umgewandelt werden. Den Sozialpädagogen soll zum Gehalt eine ruhegenußfähige Dienstzulage zuerkannt werden, deren Höhe sich an der der Sozialarbeiter orientiert. Gleichzeitig soll jedoch eine Nebengebühr (Erschwerniszulage), die derzeit allen Erziehern zusteht, entfallen.

Neben der Neuregelung für die Sozialpädagogen sieht der Gesetzentwurf eine Reihe von Änderungen dienstrechtlicher Bestimmungen vor, die der Anpassung an die geänderten Bedürfnisse der Praxis bzw. an die geänderten Rechtsvorschriften in anderen Verwaltungsbereichen dienen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1:

Nach § 13 der Dienstordnung 1966 ist unter anderem im Bescheid, mit dem der Beamte der Dienstordnung unterstellt wird, auch auszusprechen, ob das Dienstverhältnis provisorisch oder definitiv ist. Der Bescheid hat insoweit nur feststellenden Charakter, als Dauer und Ablauf der Probefrist im § 18 leg.cit. eindeutig geregelt sind und der Übergang vom provisorischen zum definitiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei Zutreffen der Voraussetzungen von Gesetzes wegen erfolgt. In der Praxis führt die Angabe im Pragmatisierungsbescheid, ob das Dienstverhältnis provisorisch oder definitiv ist, immer wieder zu Mißverständnissen und Anfragen durch die betroffenen Beamten. Weiters erwarten sich zahlreiche Beamte, deren Dienstverhältnis vorerst als provisorisches festgestellt wurde, einen neuerlichen Feststellungsbescheid bei Eintritt des Definitivums. Da dieses aber ohnehin von Gesetzes wegen eintritt, hätte ein entsprechender neuerlicher Bescheid einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge. Aus diesen Gründen soll künftig die Feststellung im Pragmatisierungsbescheid, ob das Dienstverhältnis provisorisch oder definitiv ist, entfallen.

Zu Art. I Z 2:

Gemäß § 18a der Dienstordnung 1966 kann ein Beamter zur Dienstleistung bei bestimmten Einrichtungen abgeordnet werden, wobei diese Abordnung nur mit Zustimmung des Beamten erfolgen darf. Nach § 18a Abs. 5 der Dienstordnung 1966 kann der Beamte die Zustimmung zur Abordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall ist die Abordnung unverzüglich aufzuheben. War die Abordnungsregelung ursprünglich nur auf einige Einzelfälle abgestellt, so hat sich in den letzten Jahren eine Ausweitung auf größere Personenkreise

ergeben. In diesem Zusammenhang darf auf Abordnungen zu den Heizbetrieben Wien (HBW) und zu den Entsorgungsbetrieben Simmering (EBS) hingewiesen werden. Demnächst werden im Zusammenhang mit der technischen Betriebsführung im AKH zahlreiche Abordnungen von Fachpersonal zur Krankenhausmanagement und Betriebsführungsgesellschaft m.b.H. notwendig sein. Im Interesse eines geordneten Dienstbetriebes bringt die Bestimmung, daß die Abordnung bei Widerruf durch den Beamten unverzüglich aufzuheben ist, die Gefahr mit sich, daß der Magistrat ohne entsprechende Zeit für Vorkehrungsmaßnahmen eine größere Anzahl von abgeordneten Bediensteten wieder in Dienststellen der Gemeinde Wien unterbringen muß. Aus diesem Grund soll eine Änderung dahingehend erfolgen, daß bei Widerruf der Abordnung durch den Bediensteten diese Abordnung unter Bedachtnahme sowohl auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes als auch auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten so rasch wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Widerruf aufzuheben ist. Damit soll der Verwaltung eine den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragende Dispositionszeit zur Verfügung stehen.

Zu Art. I Z 3:

Diese Bestimmung trägt der Wiederverlautbarung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Rechnung.

Zu Art. I Z 4 und 5:

Im Hinblick auf § 92 Abs. 2 der Dienstordnung 1966 (siehe Art. I Z 12) genügt es, wenn das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz in der Stammfassung zitiert wird. Weiters soll die Rundungsbestimmung bezüglich der Summe der Werteinheiten der einzelnen Lehrverpflichtungsgruppen entfallen.

Zu Art. I Z 6:

Diese Bestimmung enthält lediglich eine Textanpassung an die Regelung über die Geldaushilfe im § 20 der Vertragsbedienstetenordnung 1979.

Zu Art. I Z 7:

Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes in dem Verhältnis, das der Dauer des Karenzurlaubes zum Urlaubsjahr entspricht. Eine Aliquotierung erfolgt nach bestehender Praxis erst bei Verbrauch und nicht schon mit dem Antrag oder der Bewilligung des Karenzurlaubes. Durch die vorgesehene Formulierung soll dies auch im Gesetz eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Art. I Z 8:

Nach § 42b Abs. 2 der Dienstordnung 1966 sind dem Beamten, der aus zwingenden dienstlichen Gründen einen Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten konnte oder der aus dem Urlaub zurückberufen wurde, die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen. Diese Bestimmung wurde dahingehend ausgelegt, daß nur die auf die Person des Beamten selbst bezogenen Mehrauslagen zu ersetzen seien, nicht aber jene Mehrauslagen, die dadurch entstehen, daß nahe Angehörige den Urlaub mit dem Beamten nicht während der festgesetzten Zeit verbringen konnten (z.B. ein Ehepaar mit Kleinkindern bucht einen Urlaub, ein Elternteil darf aus zwingenden dienstlichen Gründen den Urlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten, sodaß aus diesem Grund die ganze Familie den Urlaub absagt). Durch die Ergänzung des § 42b Abs. 2 soll klargestellt werden, daß ein Kostenersatz auch dann zu leisten ist, wenn bestimmten nahen Angehörigen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubs ohne den Beamten nicht zumutbar ist.

Zu Art. I Z 9:

Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt grundsätzlich, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Nach § 42b Abs. 3 zweiter Satz der Dienstordnung 1966 wird dieser Verfallstermin bei einer Inanspruchnahme eines Eltern-Karenzurlaubes um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den der Karenzurlaub zehn Monate übersteigt. Diese Bestimmung soll nun auch in § 42d der Dienstordnung 1966, der den Erholungsurlaub für Beamte mit Vordienstzeiten bei der Gemeinde Wien regelt, aufgenommen werden.

Zu Art. I Z 10:

Im Zusammenhang mit der Übertragung der technischen Betriebsführung im AKH auf die Krankenhausmanagement und Betriebsführungsgesellschaft m.b.H. ist auch die Karenzierung von Gemeindebediensteten im öffentlichen Interesse vorgesehen. Bei Beamten, denen ein solcher Karenzurlaub gewährt wird, sollen die zuletzt bezogenen, auf die Ruhegenußzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 anrechenbaren Nebengebühren auch während des Karenzurlaubes gegen Entrichtung des Pensionsbeitrages gespeichert werden. Eine gleichartige Regelung besteht schon derzeit für Beamte, die als Mitglieder von gesetzgebenden Körperschaften außer Dienst gestellt werden.

Zu Art. I Z 11:

Diese Bestimmung trägt der Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes Rechnung.

Zu Art. I Z 12:

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Dienstordnung 1966 verweist, in der am 1. Jänner 1991 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. September 1992 verlegt werden.

Zu Art. II Z 1 bis 6:

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein studierendes Kind decken sich weitgehend mit den Voraussetzungen für die Familienbeihilfe. So gebührt der Steigerungsbetrag derzeit grundsätzlich nur bis zum 25. Lebensjahr des Kindes. Durch die letzte Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI. Nr. 311/1992, wurde diese Altersgrenze für die Familienbeihilfe wieder auf das 27. Lebensjahr hinaufgesetzt. Allerdings werden nunmehr Nachweise über den Studienerfolg während des ersten Studienabschnittes verlangt. Im Interesse der Gleichbehandlung sollen diese Änderungen auch in der Besoldungsordnung 1967 erfolgen.

Zu Art. II Z 7:

Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag der Haushaltszulage nur dann, wenn das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen. Bei den Einkünften sollen entsprechend einer Novellierung im Dienstrecht der Bundesbeamten wiederkehrende Unterhaltsleistungen nicht mehr berücksichtigt werden. Weiters sollen die zu berücksichtigenden Einkünfte aus dem Zivildienst an die geänderte Terminologie des Zivildienstgesetzes 1986 angepaßt werden.

Zu Art. II Z 8 bis 11:

Diese Änderungen tragen der Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Meldegesetzes Rechnung.

Zu Art. II Z 12, 17 lit. a und b, 18 und 19 lit. a:

Diese Bestimmungen enthalten die Neuregelung der Entlohnung der Sozialpädagogen. Auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen darf verwiesen werden.

Zu Art. II Z 14, 17 lit. c und 20:

Bei der Feuerwehr der Stadt Wien sind von den Hauptbrandmeistern je zwei in den Bereichen Branddienst, Fahrdienst und Nachrichtendienst als sogenannte "dienstführende Hauptbrandmeister" tätig. Im Vergleich zu den übrigen Hauptbrandmeistern kommt diesen Bediensteten ein wesentlich größerer Verantwortungsbereich zu, da sie in den genannten Bereichen für die ordnungsgemäße Führung des täglichen Dienstbetriebes verantwortlich und mit Koordinations-, Aufsichts- und Ausbildungsaufgaben betraut sind. Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten ist aus diesem Grund mit der Forderung an die Verwaltung herangetreten, für die dienstführenden Hauptbrandmeister eine eigene Beamtengruppe, nämlich die der "Inspektionshauptbrandmeister" zu schaffen und den Angehörigen dieser Beamtengruppe entsprechend ihrer erhöhten Verantwortung und Aufgabenstellung eine höhere Chargenzulage zuzuerkennen. Da der Forderung Berechtigung zukommt, soll die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 um die Beamtengruppe der

Inspektionshauptbrandmeister erweitert werden. Diesen Beamten soll eine gegenüber den Hauptbrandmeistern um 30 vH höhere Chargenzulage gebühren.

Zu Art. II Z 13 und 19 lit. b:

Die Heimhelferinnen und die Horthelferinnen sollen besoldungsrechtlich den Erziehern der Verwendungsgruppe D, die ebenfalls keine Berufsausbildung aufweisen, gleichgestellt werden. Derzeit gehören allen drei Bedienstetengruppen insgesamt nur mehr 35 Bedienstete an.

Zu Art. II Z 15:

Im Hinblick auf § 32c Abs. 2 der Besoldungsordnung 1967 (siehe Art. II Z 16) genügt es, wenn das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in der Stammfassung zitiert wird.

Zu Art. II Z 16:

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Besoldungsordnung 1967 verweist, in der am 1. Jänner 1991 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. September 1992 verlegt werden.

Zu Art. II Z 21:

Aufgrund der Anhebung der Schülerzahl in der Schule für den physiotherapeutischen Dienst im Franz-Josef-Spital soll der Leitenden Lehrassistentin dieser Schule ein Zuschlag zur Chargenzulage in der Höhe von 40 vH gewährt werden (lit. a).

Mit der Inbetriebnahme des Krankenhauses im Sozialmedizinischen Zentrum-Ost soll sowohl der dort tätigen Leitenden Oberassistentin (Vorgesetzte des med.-techn. Personals und der Sanitätshilfsdienste mit Ausnahme der Stationsgehilfinnen) als auch der Direktorin des Pflegedienstes (Vorgesetzte des Pflegepersonals) ein Zuschlag zur Chargenzulage im Ausmaß von 70 vH zuerkannt werden (lit. b und d).

Ein Zuschlag in diesem Ausmaß soll auch der Leitenden Oberassistentin in der Krankenanstalt Rudolfstiftung gebühren (lit. c).

Zu Art. II Z 22:

Durch diese Ergänzung soll klargestellt werden, daß nur zwei Leitenden Oberassistentinnen, nämlich jener in der Zentrale der MA 17 - Anstaltenamt und jener im Allgemeinen Krankenhaus, eine um 140 vH erhöhte Chargenzulage gebührt.

Zu Art. III Z 1 bis 4:

Die Voraussetzungen für den Anspruch eines studierenden Kindes auf die Waisenpension decken sich weitgehend mit den Voraussetzungen für die Familienbeihilfe. So gebührt die Waisenpension derzeit grundsätzlich nur bis zum 25. Lebensjahr des Kindes. Durch die letzte Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI. Nr. 311/1992, wurde diese Altersgrenze wieder auf das 27. Lebensjahr hinaufgesetzt. Allerdings werden nunmehr Nachweise über den Studienerfolg während des ersten Studienabschnittes verlangt. Im Interesse der Gleichbehandlung sollen diese Änderungen auch in der Pensionsordnung 1966 erfolgen.

Zu Art. III Z 5:

Bei einem Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ruht der Anspruch auf die Waisenpension, wenn das Kind Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen. Bei den Einkünften sollen entsprechend einer Novellierung im Pensionsrecht der Bundesbeamten wiederkehrende Unterhaltsleistungen nicht mehr berücksichtigt werden. Weiters sollen die zu berücksichtigenden Einkünfte aus dem Zivildienst an die geänderte Terminologie des Zivildienstgesetzes 1986 angepaßt werden.

Zu Art. III Z 6, 8 und 9:

Diese Bestimmungen werden aufgrund der Änderung des § 17 der Pensionsordnung 1966 erforderlich.

Zu Art. III Z 7:

Die Änderung trägt der Wiederverlautbarung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rechnung.

Zu Art. III Z 10:

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Pensionsordnung 1966 verweist, in der am 1. Jänner 1991 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. September 1992 verlegt werden.

Zu Art. IV Z 1, 2, 4 bis 6 und 8:

Diese Änderungen der Vertragsbedienstetenordnung 1979 korrespondieren mit vorgesehenen Regelungen im Dienstrecht der Beamten. Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 2, 3, 4, 7, 8 und 12 darf verwiesen werden.

Zu Art. IV Z 3 und 7:

Die Zitierung der Dienstordnung 1966 und der Besoldungsordnung 1967 "in der jeweils geltenden Fassung" kann entfallen, da gemäß § 51a Abs. 1 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 bei Verweisen auf andere Wiener Landesgesetze, diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

Zu Art. V:

Im Allgemeinen Krankenhaus wird eine Reihe von Arbeitnehmern (z.B. med.-techn. Assistentinnen) beschäftigt, die in einem Dienstverhältnis zu einer Universitätsklinik, einem klinischen Institut oder einer besonderen Universitätseinrichtung der Universität Wien stehen. Sofern diese Bediensteten nicht für Forschungsaufgaben, sondern für Aufgaben der Krankenbehandlung eingesetzt werden, wird ihnen die Übernahme in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien angeboten. Um den Dienstgeberwechsel zu erleichtern, sieht Art. V vor, daß unter den dort genannten Voraussetzungen (gleichartige Tätigkeit im neuen Dienstverhältnis) die in einem Dienstverhältnis als Klinikangestellte verbrachte Zeit bei der Vordienstzeitanrechnung zur Gänze für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet wird.

Zu Art. VI:

Die Übergangsbestimmung gilt für Bedienstete, die vor dem 1. September 1992 abgeordnet wurden. Widerrufen sie die Zustimmung zu ihrer Abordnung, so ist diese entsprechend dem bisher geltenden Recht unverzüglich aufzuheben.

Zu Art. VII:

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt wurde, sollen die Erzieher der Verwendungsgruppe C sowie diejenigen Kinderpflegerinnen, die im Erzieherdienst stehen, in die Verwendungsgruppe B übergeleitet werden. Hierbei wurden die derzeit gültigen Beförderungsrichtlinien berücksichtigt.

In der Praxis ist es vorgekommen, daß Bedienstete der Verwendungsgruppe C mit Erzieherdienstposten nach Ablegen der Beamten-Aufstiegsprüfung gemäß der Anlage 4 zur Besoldungsordnung 1967 in die Verwendungsgruppe B überstellt wurden. Die genannte Anlage 4 enthält Überstellungstabellen, die regelmäßig keine Beförderungsrichtlinien berücksichtigen. Da es dadurch in Einzelfällen zu nicht vertretbaren besoldungsrechtlichen Nachteilen für die genannten Bediensteten gegenüber jener kommen kann, die nach der nunmehr vorgesehenen Übergangsregelung die Verwendungsgruppe B erreichen, sollen sie, wenn es für sie günstiger ist, auf Antrag so behandelt werden, als wären sie erst mit 1. Oktober 1992 nach Art. VII Abs. 2 und 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes Bedienstete der Verwendungsgruppe B geworden. Dieser Antrag ist bis spätestens 30. Juni 1993 zu stellen.

Zu Art. VIII:

Durch den Entfall der Dienstzulage für Erzieher der Verwendungsgruppe C und bestimmter Chargenzulagen muß Vorsorge getroffen werden, daß Pensionisten, in deren Ruhe- oder Versorgungsgenuß eine solche Dienstzulage enthalten ist, keinen Bezugsabfall erleiden. Dies soll wie bei vergleichbaren Fällen in der Vergangenheit dadurch geschehen, daß solchen Pensionisten eine Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage in der gleichen Höhe zuerkannt oder eine bereits gebührende Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage entsprechend erhöht wird.

Zu Art. IX:

Diese Bestimmung ist gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG für jene Teile des Gesetzes erforderlich, die nicht zum Bestandteil der Dienstordnung 1966, der Besoldungsordnung 1967 oder der Vertragsbedienstetenordnung 1979 werden.

In die nachstehende Textgegenüberstellung wurden nur jene Neuregelungen aufgenommen, denen ein bisheriger Text gegenübersteht.

Richtigstellungen der Zitierung (z.B. aufgrund der Wiederverlautbarung der Verwaltungsverfahrensgesetze) sind nicht enthalten.

Textgegenüberstellung

alt

Art. I Z 1:

§ 13. Im Bescheid, mit dem der Beamte der Dienstordnung unterstellt wird, ist auch auszusprechen, ob das Dienstverhältnis provisorisch oder definitiv ist und welcher Beamten- und Verwendungsgruppe der Beamte angehört.

Art. I Z 2:

§ 18a. (1) bis (4)

(5) Der Beamte kann die Zustimmung zur Abordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall ist die Abordnung unverzüglich aufzuheben.

neu

§ 13. Im Bescheid, mit dem der Beamte der Dienstordnung unterstellt wird, ist auch auszusprechen, welcher Beamten- und Verwendungsgruppe der Beamte angehört.

§ 18a. (1) bis (4)

(5) Der Beamte kann die Zustimmung zur Abordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall ist die Abordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten so rasch wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Widerruf aufzuheben. Desgleichen ist auf Wunsch der Stelle, bei der der Beamte Dienst leistet, die Abordnung so rasch wie möglich aufzuheben.

alt

Art. I Z 4 und 5:

§ 24a. (1) Auf den Beamten des Schemas IIL, der hauptamtlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 297/1968, 228/1972, 399/1975, 567/1981, 350/1982 und 551/1984 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. bis 4.
5. in der Summe der Werteinheiten Dezimalstellen bis einschließlic 0,5 unberücksichtigt bleiben und solche von mehr als 0,5 auf eine volle Wochenstunde ergänzt werden.

(2) (3)

neu

§ 24a. (1) Auf den Beamten des Schemas IIL, der hauptamtlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. bis 4.
- (2) (3)

Art. I Z 6:

§ 36. (1) In besonders rücsichtswürdigen Fällen kann zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes einem Beamten auf Ansuchen eine Aushilfe bewilligt werden.

(2) (3)

§ 36. (1) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auf Ansuchen eine Geldaushilfe gewährt werden.

(2) (3)

alt

Art. I Z 7:

§ 42. (1) bis (4)

(5) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 4 in dem Verhältnis, das der Dauer des Karenzurlaubes zum Urlaubsjahr entspricht.
(6) bis (9)

Art. I Z 8:

§ 42b. (1)

(2) Die Festsetzung der Urlaubszeit schließt eine abändernde Verfügung nicht aus, sofern dies aus zwingenden dienstlichen oder in der Person des Beamten liegenden Gründen notwendig ist. Ist die abändernde Verfügung aus zwingenden dienstlichen Gründen erfolgt, so ist dem Beamten der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen. Weiters sind dem Beamten, der aus zwingenden dienstlichen Gründen den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag an-

neu

§ 42. (1) bis (4)

(5) Ist in einem Urlaubsjahr ein Karenzurlaub verbraucht worden, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 4 in dem Verhältnis, das der Dauer des Karenzurlaubes zum Urlaubsjahr entspricht.
(6) bis (9)

§ 42b. (1)

(2) Die Festsetzung der Urlaubszeit schließt eine abändernde Verfügung nicht aus, sofern dies aus zwingenden dienstlichen oder in der Person des Beamten liegenden Gründen notwendig ist. Ist die abändernde Verfügung aus zwingenden dienstlichen Gründen erfolgt, so ist dem Beamten der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen. Weiters sind dem Beamten, der aus zwingenden dienstlichen Gründen den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag an-

alt

treten konnte oder aus dem Urlaub zurückberufen wurde, die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen.
(3) (4)

neu

treten konnte oder aus dem Urlaub zurückberufen wurde, die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen. Letzteres gilt auch für die von dieser Maßnahme betroffenen, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 45a Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung desurlaubes ohne den Beamten nicht zumutbar ist.
(3) (4)

Art. I Z 9:

§ 42d. (1) bis (4)

(5) Bestand bei Beendigung des Vertragsdienstverhältnisses noch Anspruch auf einen Erholungsurlaub für das vorangegangene Kalenderjahr, so bleibt dieser Anspruch dem Beamten gewährt. Der Anspruch auf diesen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das Dienstverhältnis als Beamter beginnt, verbraucht hat.
(6)

§ 42d. (1) bis (4)

(5) Bestand bei Beendigung des Vertragsdienstverhältnisses noch Anspruch auf einen Erholungsurlaub für das vorangegangene Kalenderjahr, so bleibt dieser Anspruch dem Beamten gewährt. Der Anspruch auf diesen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das Dienstverhältnis als Beamter beginnt, verbraucht hat. § 42b Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.
(6)

alt

Art. I Z 12:

§ 92. (1)

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1991 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 37a Abs. 2 enthaltene Zitierung.

Art. II Z 2 bis 5:

§ 4. (1) bis (6)

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es 1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, leistet,
2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht.

3. bis 5.

(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden

neu

§ 92. (1)

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. September 1992 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 37a Abs. 2 enthaltene Zitierung.

§ 4. (1) bis (6)

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es 1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, leistet,
2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht.

3. bis 5.

(8) Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, so gilt das Erfordernis

alt

Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Hat das Kind das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Steigerungsbetrag, solange es ein ordentliches Studium betreibt, eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, RGBI. Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht überschreitet und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

(9) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, kann der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

neu

des Abs. 7 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn es im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

(9) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

alt

neu

(10) bis (12)

(10) Der Nachweiszeitraum nach den Abs. 8 und 9 wird verlängert durch

1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z.B. Krankheit) oder
2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(11) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Abs. 8 und 9 wird gehemmt durch

1. Zeiten des Mutterschutzes oder
2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(12) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

alt

neu

(13) Haben der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, RGBI. Nr. 376, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 7 Z 2 als erfüllt.

(14) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.
 (15) bis (17)

Art. II Z 7:

§ 5. (1)

(2) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, RGBI. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

§ 5. (1)

(2) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, RGBI. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

alt

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung
3. bis 6.
7. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679.

.....

(3) bis (6)

Art. II Z 12 bis 14:

- § 24. (1) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Chargenzulage: Oberpflegerinnen des Jugendamtes, Stationspflegerinnen des Jugendamtes.
- (2) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Dienstzulage für Kinderpflegerinnen: Kinderpflegerinnen, Oberpflegerinnen des Jugendamtes, Stationspflegerinnen des Jugendamtes.

neu

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung,
2. bis 5.
6. die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, wobei die Pauschalvergütung jedenfalls um die Beträge gemäß § 25a Abs. 4 des Zivildienstgesetzes 1986 zu kürzen ist.

.....

(3) bis (6)

- § 24. (1) Den Sozialpädagogen der Verwendungsgruppe B gebührt eine Dienstzulage für Sozialpädagogen.
- (2) Den Kinderpflegerinnen der Verwendungsgruppe C gebührt eine Dienstzulage für Kinderpflegerinnen.

alt

(3)

- (4) Den Erziehern der Verwendungsgruppen C und D gebührt eine Dienstzulage für Erzieher.
- (5) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Feuerweh-Chargenzulage: Brandmeister, Hauptbrandmeister, Inspektions-Reuchfangkehrer, Löschmeister, Oberbrandmeister, Oberfeuerwehrmänner.
- (6) bis (8)

Art. II Z 15:

§ 26. a) Leiterzulage

- (1) Dem Leiter der Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte gebührt eine Leiterzulage. Die Höhe der Leiterzulage in den einzelnen Dienstzulagengruppen ist in der Anlage 3 festgesetzt; die Leiterzulage erhöht sich für den Leiter der Akademie für Sozialarbeit um 20 vH., wenn er die Erfordernisse gemäß Z. 22.7 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 287/1988 erfüllt.
- (2) bis (5)

neu

(3)

- (4) Den Erziehern, Heimhelferinnen und Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D gebührt eine Dienstzulage.
- (5) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Feuerweh-Chargenzulage: Brandmeister, Hauptbrandmeister, Inspektionshauptbrandmeister, Inspektions-Rauchfangkehrer, Löschmeister, Oberbrandmeister, Oberfeuerwehrmänner.
- (6) bis (8)

§ 26. a) Leiterzulage

- (1) Dem Leiter einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte gebührt eine Leiterzulage. Die Höhe der Leiterzulage in den einzelnen Dienstzulagengruppen ist in der Anlage 3 festgesetzt; die Leiterzulage erhöht sich für den Leiter der Akademie für Sozialarbeit um 20 vH., wenn er die Erfordernisse gemäß Z. 22.7 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, erfüllt.
- (2) bis (5)

alt

Art. II Z 16:

§ 32c. (1)

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am

1. Jänner 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

Dies gilt nicht für die im § 5 Abs. 3 enthaltene Zitierung.

Art. II Z 18 bis 22:

Anlage 3 zur BO 1967

1.

2. Zu § 24 Abs 1:

Die Chargenzulage beträgt monatlich für Oberpflegerinnen des

Jugendamtes 2.577 S,

für Stationspflegerinnen des

Jugendamtes 2.003 S,

3. Zu § 24 Abs. 2 und 4:

Die Dienstzulage für Kinderpflegerinnen und Erzieher der Verwendungsgruppe C beträgt monatlich

in der Dienstklasse III,

Gehaltsstufen 1 bis 5 1.436 S,

Gehaltsstufen 6 bis 9 2.541 S,

ab Gehaltsstufe 10 3.258 S,

in den Dienstklassen IV und V ... 3.484 S.

neu

§ 32c. (1)

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am

1. September 1992 geltenden Fassung anzuwenden.

Dies gilt nicht für die im § 5 Abs. 3 enthaltene Zitierung.

Anlage 3 zur BO 1967

1.

2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialpädagogen beträgt monatlich

in der Dienstklasse III 2.500 S,

ab der Dienstklasse IV 3.200 S.

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für Kinderpflegerinnen der Verwendungsgruppe C beträgt monatlich in der Dienstklasse III,

Gehaltsstufen 1 bis 5 1.436 S,

Gehaltsstufen 6 bis 9 2.541 S,

ab Gehaltsstufe 10 3.258 S,

in den Dienstklassen IV und V ... 3.484 S.

alt

- 4.
- 5. Zu § 24 Abs. 4:
Die Dienstzulage für Erzieher der Verwendungsgruppe D beträgt monatlich 754 S.
- 6. Zu § 24 Abs. 5:
Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich
a) 3.225 S für Hauptbrandmeister;
b) 2.419 S für Oberbrandmeister;
c) 1.879 S für Brandmeister,
Inspektions-Rauchfänger
nach Vollendung einer sechs-jährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfänger;
d) 675 S für Inspektions-Rauchfänger vor Vollendung einer sechs-jährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfänger,
Löschmeister,
Oberfeuerwehrmänner.
- 7.

neu

- 4.
- 5. Zu § 24 Abs. 4:
Die Dienstzulage für Erzieher, Heimhelferinnen und Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D beträgt monatlich 754 S.
- 6. Zu § 24 Abs. 5:
Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich
a) 4.193 S für Inspektionshauptbrandmeister;
b) 3.225 S für Hauptbrandmeister;
c) 2.419 S für Oberbrandmeister;
d) 1.879 S für Brandmeister,
Inspektions-Rauchfänger
nach Vollendung einer sechs-jährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfänger;
e) 675 S für Inspektions-Rauchfänger vor Vollendung einer sechs-jährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfänger,
Löschmeister,
Oberfeuerwehrmänner.
- 7.

alt

8. Zu § 25a:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

- a) 3.150 S für Leitende Lehrassistenten,
Leitende Oberassistenten,
Oberinnen (Pflegevorsteher),
Schuloberinnen (Lehrvorsteher);

Diese Zulage erhöht sich

- aa) um 40 vH für die der kollegialen Führung
im Sinne des § 11 Abs. 1 des Wiener
Krankenanstaltengesetzes 1987 angehörenden
Oberinnen (Pflegervorsteher) in der
Allgemeinen Poliklinik, im Elisabethspital,
Krankenhaus Floridsdorf, Neurologischen
Krankenhaus Rosenhügel, Pflegeheim Baum-
garten, Pflegeheim Liesing, Preyer'schen
Kinderspital, Psychiatrischen Krankenhaus
Ybbs und im Pulmologischen Zentrum, für
die Schuloberinnen (Lehrvorsteher) in den
allgemeinen Krankenpflegeschulen im
Allgemeinen Krankenhaus, Elisabethspital,
Franz-Josef-Spital, in der Krankenanstalt
Rudolfstiftung, im Krankenhaus Lainz,
Pulmologischen Zentrum, Sozialmedizinischen

neu

8. Zu § 25a:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

- a) 3.150 S für Leitende Lehrassistenten,
Leitende Oberassistenten,
Oberinnen (Pflegevorsteher),
Schuloberinnen (Lehrvorsteher);

Diese Zulage erhöht sich

- aa) um 40 vH für die der kollegialen Führung
im Sinne des § 11 Abs. 1 des Wiener
Krankenanstaltengesetzes 1987 angehörenden
Oberinnen (Pflegevorsteher) in der
Allgemeinen Poliklinik, im Elisabethspital,
Krankenhaus Floridsdorf, Neurologischen
Krankenhaus Rosenhügel, Pflegeheim Baum-
garten, Pflegeheim Liesing, Preyer'schen
Kinderspital, Psychiatrischen Krankenhaus
Ybbs und im Pulmologischen Zentrum, für
die Schuloberinnen (Lehrvorsteher) in den
allgemeinen Krankenpflegeschulen im
Allgemeinen Krankenhaus, Elisabethspital,
Franz-Josef-Spital, in der Krankenanstalt
Rudolfstiftung, im Krankenhaus Lainz,
Pulmologischen Zentrum, Sozialmedizinischen

alt

Zentrum Ost, in der Wurlitzergasse und im Wilhelminenspital, in der Kinderkrankenpflegeschule im Preyer'schen Kinderspital, in der Ausbildungsstätte für psychiatrische Krankenpflege im Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe, für die Leitenden Lehrassistenten der Schulen für den physikotherapeutischen Dienst, den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst und den medizinisch-technischen Fachdienst im Allgemeinen Krankenhaus sowie der Schule für den physikotherapeutischen Dienst im Wilhelminenspital und für die Schuoberin (den Lehrvorsteher) und den Leitenden Lehrassistenten der Sonderausbildungskurse im Rahmen der Fortbildung und Sonderausbildung gemäß § 57 a und § 57 b des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, im Allgemeinen Krankenhaus;

neu

Zentrum Ost, in der Wurlitzergasse und im Wilhelminenspital, in der Kinderkrankenpflegeschule im Preyer'schen Kinderspital, in der Ausbildungsstätte für psychiatrische Krankenpflege im Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe, für die Leitenden Lehrassistenten der Schulen für den physikotherapeutischen Dienst, den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst und den medizinisch-technischen Fachdienst im Allgemeinen Krankenhaus, der Schule für den physikotherapeutischen Dienst im Franz-Josef-Spital sowie der Schule für den physikotherapeutischen Dienst im Wilhelminenspital und für die Schuoberin (den Lehrvorsteher) und den Leitenden Lehrassistenten der Sonderausbildungskurse im Rahmen der Fortbildung und Sonderausbildung gemäß § 57 a und § 57 b des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, im Allgemeinen Krankenhaus;

alt

bb) um 70 vH für zwei Oberinnen (Pflegevorsteher), die die Generaloberin in der Zentrale der Magistratsabteilung 17 - Anstaltenamt vertreten, und für die der kollegialen Führung im Sinne des § 11 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 angehörenden Oberinnen (Pflegevorsteher) im Franz-Josef-Spital, in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, im Krankenhaus Lainz, Pflegeheim Lainz, Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe und im Wilhelminenspital;

cc) um 140 vH für Leitende Oberassistenten, für die Generaloberin in der Zentrale der Magistratsabteilung 17 - Anstaltenamt und für die (den) der kollegialen Führung im

neu

bb) um 70 vH für je einen Leitende Oberassistenten in der Krankenanstalt Rudolfstiftung und im Sozialmedizinischen Zentrum-Ost-Krankenhaus, für zwei Oberinnen (Pflegevorsteher), die die Generaloberin in der Zentrale der Magistratsabteilung 17 - Anstaltenamt vertreten, und für die der kollegialen Führung im Sinne des § 11 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 angehörenden Oberinnen (Pflegevorsteher) im Franz-Josef-Spital, in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, im Krankenhaus Lainz, Pflegeheim Lainz, Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe, Sozialmedizinischen Zentrum-Ost-Krankenhaus und im Wilhelminenspital;

cc) um 140 vH für je einen Leitenden Oberassistenten in der Zentrale der Magistratsabteilung 17 - Anstaltenamt und im Allgemeinen Krankenhaus, für die General-

alt

Sinne des § 11 Abs. 1 des Wiener Kranken-
anstaltengesetzes 1987 angehörende(n)
Oberin (Pflegevorsteher) im Allgemeinen
Krankenhaus;

b) c)

9. bis 14.

neu

oberin in der Zentrale der Magistrats-
abteilung 17 - Anstaltenamt und für die
(den) der kollegialen Führung im Sinne des
§ 11 Abs. 1 des Wiener Krankenanstalten-
gesetzes 1987 angehörende(n) Oberin
(Pflegevorsteher) im Allgemeinen
Krankenhaus;

b) c) ~~.....~~

9. bis 14. ~~.....~~

Art. III Z 1 bis 5:

§ 17. (1)

(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das
das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr
vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monat-
licher Waisenversorgungsgenuß, solange es
sich in einer Schul- oder Berufsausbildung
befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend
beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung
zählt auch ein angemessener Zeitraum für die
Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden
Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines

§ 17. (1)

(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das
das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr
vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monat-
licher Waisenversorgungsgenuß, solange es
sich in einer Schul- oder Berufsausbildung
befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend
beansprucht.

(3) Besucht das Kind eine im § 3 des Studien-
förderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, ge-
nannte Einrichtung, so gilt das Erfordernis

alt

akademischen Grades. Hat das Kind das 25., jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Waisenversorgungsgenüß, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 sind hiebei außer Betracht zu lassen.

(3) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenüß, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des im Abs. 2 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(4) Der Waisenversorgungsgenüß nach den Abs. 2 und 3 ruht, wenn

(5) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus

neu

des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
 2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.
- (4) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.
- (5) Der Nachweiszeitraum nach den Abs. 3 und 4 wird verlängert durch
1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z.B. Krankheit) oder
 2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

alt

nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch
1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung,
3. bis 6.
7. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986,
BGBI. Nr. 679.

.

(6) bis (8)

neu

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(6) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Abs. 3 und 4 wird gehemmt durch

1. Zeiten des Mutterschutzes oder
2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(8) Hat das Kind eines verstorbenen Beamten, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 6 Abs. 2 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 376, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die

alt

neu

Voraussetzungen des Abs. 2 als erfüllt. Gleiches gilt, wenn eine andere Person gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind hat.

(9) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungs- genuß, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebens- jahres oder seit dem Ablauf des in den Abs. 2 bis 8 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(10) Der Waisenversorgungsgenuß nach den Abs. 2 und 9 ruht, wenn

(11) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, RGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetz- lichen Unfall- und Krankenversicherung,
2. bis 5.

6. die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbei-

alt

neu

hilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986,
BGBl. Nr. 679, wobei die Pauschalvergütung
jedenfalls um die Beträge gemäß § 25a Abs. 4
des Zivildienstgesetzes 1986 zu kürzen ist.

.....

(12) bis (14)

Art. III Z 10:

§ 65. (1)

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze
verwiesen wird, sind diese in der am
1. Jänner 1992 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. IV Z 2:

§ 12a. (1) bis (4)

(5) Der Vertragsbedienstete kann die Zustimmung
zur Abordnung jederzeit widerrufen. In diesem
Fall ist die Abordnung unverzüglich aufzuheben.

§ 12a. (1) bis (4)

(5) Der Vertragsbedienstete kann die Zustimmung
zur Abordnung jederzeit widerrufen. In diesem
Fall ist die Abordnung unter Bedachtnahme auf
die Erfordernisse eines geordneten Dienstbe-
triebes und auf die persönlichen Verhältnisse
des Vertragsbediensteten so rasch wie möglich,
spätestens aber ein Jahr nach dem Widerruf auf-
zuheben. Desgleichen ist auf Wunsch der Stelle,
bei der der Vertragsbedienstete Dienst leistet,
die Abordnung so rasch wie möglich aufzuheben.

alt

Art. IV Z 4:

§ 21. (1) bis (5)

(6) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 bis 5 in dem Verhältnis, das der Dauer des Karenzurlaubes zum Urlaubsjahr entspricht.
(7) bis (10)

Art. IV Z 6:

§ 23. (1)

(2) Die Festsetzung der Urlaubszeit schließt eine nachträgliche Abänderung nicht aus, sofern dies aus zwingenden dienstlichen oder in der Person des Vertragsbediensteten liegenden Gründen notwendig ist. Ist die Abänderung aus zwingenden dienstlichen Gründen erfolgt, so ist dem Vertragsbediensteten der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen. Weiters sind dem Vertragsbediensteten, der aus zwingenden dienstlichen Gründen den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten konnte oder aus dem Urlaub zurückberufen wurde, die

neu

§ 21. (1) bis (5)

(6) Ist in einem Urlaubsjahr ein Karenzurlaub verbraucht worden, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 bis 5 in dem Verhältnis, das der Dauer des Karenzurlaubes zum Urlaubsjahr entspricht.
(7) bis (10)

§ 23. (1)

(2) Die Festsetzung der Urlaubszeit schließt eine nachträgliche Abänderung nicht aus, sofern dies aus zwingenden dienstlichen oder in der Person des Vertragsbediensteten liegenden Gründen notwendig ist. Ist die Abänderung aus zwingenden dienstlichen Gründen erfolgt, so ist dem Vertragsbediensteten der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen. Weiters sind dem Vertragsbediensteten, der aus zwingenden dienstlichen Gründen den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten konnte oder aus dem Urlaub zurückberufen wurde, die

alt

hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen.
(3) (4)

neu

hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen. Letzteres gilt auch für die von dieser Maßnahme betroffenen, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 32 Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung desurlaubes ohne den Bediensteten nicht zumutbar ist.
(3) (4)

Art. IV Z 8:

§ 51a. (1)
(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1991 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 34 Abs. 3 enthaltene Zitierung.

§ 51a. (1)
(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. September 1992 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 34 Abs. 3 enthaltene Zitierung.